

Körordnung des St. Bernhards Klub e.V. Stand April 2017

Die Förderung der Zucht zum Wohl der Rasse und der Einzeltiere ist oberstes Ziel des Sankt Bernhards-Klubs. Er wählt aus der Menge der zuchtfähigen Rüden und Hündinnen durch Zuchtzulassung, diejenigen Tiere aus, die durch ihren Typ, ihr Wesen und ihrer gesundheitlichen Veranlagungen versprechen, durch ihre Zuchtverwendung bei geeigneter Paarung die Qualität der Rasse zu verbessern bzw. mindestens zu erhalten. Grundlage für die Beurteilungen bei der Körung sind Standard, Wesenstest, geforderte Gutachten, phänotypische Begutachtung durch Klubrichter und die Rahmenbedingungen, die der Sankt Bernhards-Klub durch seine Zuchtprogramme festsetzt. Es sollen nur Tiere angekört werden, die keine gravierenden Fehler und Mängel hinsichtlich oben genannter Grundlagen aufweisen!

Bei der Körung sollen die Hundebesitzer auf kleinere Mängel hingewiesen und hinsichtlich eines geplanten Zuchteinsatzes beraten werden.

Zuständigkeit, Zulassung, Organisation, Gebühren

Alle zur Zucht vorgesehenen Bernhardiner müssen vor einer Zuchtverwendung bei einer speziell für die Zuchtzulassung (Körung) vorgesehen Veranstaltung des Sankt Bernhards-Klub vorgestellt werden. Diese Körveranstaltungen werden von den Landesgruppen des Sankt Bernhards-Klubs ausgerichtet. Die Festlegung der Körveranstaltung erfolgt durch den Zuchtausschuss in Absprache mit dem Erweiterten Vorstand.

Nur besondere Umstände können zum Absagen einer Körveranstaltung führen. Dies geschieht durch den Zuchtausschuss im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand. Sollte eine Körveranstaltung abgesagt werden, so muss der Zuchtausschuss im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand Alternativlösungen anbieten.

Die anzukörenden Hunde sind dem Veranstalter vorher zu melden!

Sie werden dort von zwei Körmeistern des Sankt Bernhards-Klubs beurteilt, die einstimmig ihr Gutachten abgeben müssen.

Als Körmeister des St.B.K. sind nur Zuchtrichter des Klubs zugelassen.

Die Begutachtung besteht aus der Beurteilung des Wesens (Wesenstest) und einer Beurteilung des Phänotyps, die sich auf die im Standard festgelegten Grundlagen stützt. Gesundheitliche Merkmale werden dabei besonders berücksichtigt. Die Ergebnisse werden schriftlich **im Körschein** festgehalten

Die ankörenden Richter entscheiden am Tage der Körveranstaltung über die Körfähigkeit des Hundes. Die Beurteilung durch den Körmeister beschränkt sich auf die Aussagen:

zuchtauglich - zuchtuntauglich - 6 Monate zurückgestellt.

Gegen die Entscheidung „zuchtuntauglich“ kann beim Zuchtausschuss Einspruch eingelegt werden. Der Zuchtausschuss kann - nach Prüfung der vorhandenen Unterlagen - entscheiden, ob ein von den Körrichtern abgelehnter Hund erneut vorgestellt werden darf. Die entstehenden Kosten trägt der Hundebesitzer. Ausstellungsnoten bleiben bei der Feststellung der Zuchtverwendungsfähigkeit unberücksichtigt. Im Gegensatz zur Ausstellungsbeurteilung werden bei der Körung Fehler, die auf Aufzucht zurückzuführen sind oder erworben wurden (Verletzungen, deren Folgen) außer achtgelassen.

Ein Körrichter darf nicht Hunde ankören, die sich in seinem Besitz oder seiner Familienangehörigen befinden. Bei begründetem Verdacht von Erbfehlern allerdings - wie bei Standardfehlern - ist die Ankörung abzulehnen. Bei der Körung ist darauf zu achten, dass die Hunde, die zur Zucht gelassen werden, rassotypisch und funktionell (statisch und dynamisch) sind.

Erkennbare genetisch bedingte Krankheitsmerkmale führen zum Zuchtausschluss. Hunde, die wesensschwach sind, eine angeborene Taub- oder Blindheit, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien, PRA (progressive Retina-Atrophie), Entropium oder Ektropium, vom Auge stärker abstehende Lidränder, Epilepsie, Kryptorchismus (ohne Hoden), Monorchismus (Einhoder), Albinismus, Fehlfarben, festgestellte mittlere, schwere Hüftgelenkdysplasie (**HD**) und **ED-Grad III (3)**, Skelettdeformationen, schwere Gangwerkfehler, zu geringe Größe, äußerlich sichtbarer Vorbiss, helle Augen, einen rasseuntypischen Kopf oder ein untypisches Gebäude, eine ausgeprägte Ringelrute haben, werden nicht zur Zucht zugelassen.

Sind mehrere Fehler - wie: sehr weiche Vorderhand, Senkrücken, steile Hinterhand, leichte Gangfehler, Fassbeinigkeit, Kuhhessigkeit, Pigmentfehler sowie weitere Standardmängel erkennbar, werden die Hunde ebenfalls nicht angekört.

Eine eventuelle Abkörung eines angekörteten Hundes ist nur durch zwei Körrichter zulässig, die vom Zuchtausschuss eingesetzt werden.

Das Mindestalter für die zur Körveranstaltung zugelassenen Hunde beträgt 15 Monate. Die **HD/ED**-Auswertung **sowie Blutprobe** muss an dem Tage der Ankörung vorliegen. Es wird daher empfohlen, rechtzeitig einen Termin zum Röntgen wahrzunehmen.

Zuchtfähig gemäß § 2.2 der Zuchtordnung werden angekörtete **Hündinnen** erst mit 20 Monaten. **Rüden dürfen nach erfolgter Körung zum Einsatz kommen.**

Durch die Vorlage des Auswertungsbogens des vom Verein bestellten Gutachters muss nachgewiesen sein, dass der HD-Grad 2 (HD-leicht-C) sowie ED-Grad II (2) nicht überschritten ist.

Körordnung des St. Bernhards Klub e.V. Stand April 2017

Auf den Röntgenaufnahmen müssen für die Erkennung folgende Angaben aufgelistet sein: Zuchtbuchnummer, Chipnummer, Rasse, Geschlecht, Wurfdatum, Röntgendatum.

Die Röntgenaufnahmen werden in der Universitätsklinik Gießen, Auswertungsstelle, archiviert. Kopien der Röntgenaufnahmen können gegen eine Gebühr **bei der Zuchtbuchstelle** angefordert werden. **Die Körgebühren sind** im Mitteilungsheft zu ersehen.

FCI-Hunde, die im Ausland stehen, unterliegen nicht der normalen Körung, sondern der Zuchtzulassung. Diese erfolgt, wenn die Voraussetzungen bzgl. HD; ED und Lebensalter erfüllt sind, durch einen Zuchtrichter des Klubs. Dieser stellt **die Körfähigkeit nach den Bestimmungen des St.B.K fest**, die zusammen mit einer Kopie des HD-Gutachtens und einer Kopie der Ahnentafel der Zuchtbuchstelle zugesandt wird. Diese Zuchtzulassung entfällt, wenn Hunde von ihrem Klub angekört sind, und die Körung vom St.B.K. anerkannt wird. **(Diese sind bei der Zuchtbuchstelle zu erfragen)**

FCI-Rüden, die auf Grund von § 2.9. der Zuchtordnung bei einem Züchter bzw. bei einem deutschen Mitglied des St.B.K. stehen, müssen nach Ablauf der Frist gemäß den oben genannten Bedingungen der Körordnung angekört und die HD/ED-Röntgung von der Auswertungsstelle des St.B.K. ausgewertet werden, wenn sie weiterhin im Zuchtbereich des St.B.K. verwandt werden sollen.

Änderungen in der Zuchtordnung die auch die Körordnung betreffen, sind in der Körordnung sofort gültig.

Der Ablauf der Körung ist in den Durchführungsbestimmungen geregelt, die Bestandteil der Körordnung ist. Der Hauptvorstand ist ermächtigt, diese Durchführungsbestimmung zu ändern.

VOR einer Änderung oder Ergänzung sind die entsprechenden Fachgremien anzuhören.

Durchführungsbestimmung Körung:

Körvoraussetzungen:

- Alter am Tage der Körung mindestens 15 Monate.
- Die Auswertung der HD und ED muss am Tage der Körung vorliegen.
(Entweder durch den Auswertungsbogen oder durch Vorabinformation per Mail)
- Eine EDTA-Blutprobe von dem anzukörenden Hund muss vorliegen.
Erfolgt die Blutabnahme mit dem Röntgen, ist sie bekannt, wenn nicht muss der Besitzer diese bei der Ankörung nachweisen.

Ablauf:

- Die Köpfe der Körscheine sind vom Veranstalter der Körung vollständig auszufüllen!! BZB-Nr. auf alle Seiten übertragen.
- Bistro-Tische oder ähnliches zum Ausfüllen der Körscheine bereitstellen.
- Ringschreiber sind zu stellen

Richter:

- Es sind zwei Richter einzuladen, fällt ein Körrichter aus, muss der Veranstalter für Ersatz sorgen.
- Nacheinander bei allen Hunden den Geräusch- und Gegenstandstest durchführen.
- Am einzelnen Hund die restlichen Punkte des Wesenstests abarbeiten und somit den Wesenstestbogen komplettieren.
- Nach dem Wesenstest wird die Ankörung durch die Körrichter durchgeführt.
- **Die Richter sehen sich zunächst gemeinsam alle Hunde an und besprechen diese ausführlich.**
- Die Körscheine können bei hoher Meldezahl jeweils von einem Körrichter allein ausgefüllt werden.
- Sind nur wenige Hunde gemeldet, werden die Hunde gemeinsam besprochen und dokumentiert.
- **Problemfälle werden gemeinsam beschrieben!!!**
- Vor der Rückgabe der Ahnentafeln an die Besitzer ist zu überprüfen, ob auf den Ahnentafeln die Körung richtig ausgefüllt ist, ob beide Körrichter unterschrieben haben und die HD/ED Werte eingetragen worden sind.

Nach der Körung:

- Die ausgefüllten Körscheine sind **umgehend** (bis spätestens 14 Tage nach der Körung) an die Zuchtbuchstelle zu senden. Bitte darauf achten, dass die BZB-Nr. auf allen Seiten steht.
- Bilder zeitnah (bis spätestens 14 Tage nach der Körung) beschriftet mit Namen und BZB-Nummern an den Zuchtobmann senden.
- Zuchtobmann veranlasst die Veröffentlichung von Berichten und Bildern in den Mitteilungen und Website.

Geändert und Verabschiedet auf der Jahreshauptversammlung am 02. April 2017 in Seligweiler bei Ulm